



- Beschlusskammer 3 -

BK 3g-17/063

B e s c h l u s s

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Anordnung eines Zusammenschaltungsvertrags bezüglich der Zusammenschaltung mit dem Mobilfunknetz der Antragsgegnerin gemäß § 25 TKG

der sipgate Wireless GmbH, Gladbacher Straße 74, 40219 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

und

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin,

Beigeladene:

1. QSC AG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, vertreten durch den Vorstand,
2. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V., Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragsgegnerin:

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
vertreten durch den Vorstand

dieser vertreten durch:

Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner
Mildred-Scheel-Straße 1
53175 Bonn –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Helmut Scharnagl und
den Beisitzer Dr. Ulrich Geers

auf die mündliche Verhandlung vom 01.12.2017 beschlossen:

1. Zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin wird die Geltung der jeweils farblich nicht hervorgehobenen Teile des in Anlage Ast.1 des Anordnungsantrages beigefügten Zusammenschaltungsvertrags in der Fassung vom 08.12.2017 und der Anlagen 4a und 6 in der Fassung vom 08.12.2017 und der übrigen Anlagen in der Fassung des Antrags vom 27.10.2017 mit folgenden Ergänzungen bzw. Änderungen angeordnet:
 - 1.1 In Ziffer 3.1 des Hauptvertrags sind die folgenden zwei Absätze zu ergänzen:

„Diese Zusammenschaltungsleistungen (Bereitstellung des Zusammenschaltungsanschlusses und Konfiguration des eigenen Netzes) sind von jeder Partei als Pflicht im Rahmen der Zusammenschaltung zu erbringen.

Der notwendige Übertragungsweg der Zusammenschaltungsanschlüsse („Inter-Building-Abschnitt“) wird von der bestellenden Vertragspartei selbst oder von einem Dritten ihrer Wahl bereitgestellt.“
 - 1.2 Ziffer 4.3 des Hauptvertrags ist umzubenennen in Ziffer 4.2.
 - 1.3 In Ziffer 5.4B) des Hauptvertrags ist vor dem letzten Absatz zu ergänzen:

„c) Falls die Telekom D GmbH Kollokation beim Vertragspartner nutzen will, werden sich die Vertragsparteien bilateral auf ein Verfahren einigen.“
 - 1.4 Ziffer 6.1 des Hauptvertrags ist wie folgt zu fassen:

„Die Vertragsparteien verpflichten sich nach Maßgabe von Ziffer 6.3 Entgelte für die Zusammenschaltung zu entrichten.

Im Verhältnis der Vertragsparteien trägt jede Partei die Kosten der Intra-Building-Abschnitte, die von ihr für die Übergabe von Telekommunikationsverkehr in das Netz der anderen Partei genutzt werden.“
 - 1.5 Ziffer 6.2 des Hauptvertrags ist folgendermaßen zu fassen:

„Die Vertragsparteien verpflichten sich nach Maßgabe von Ziffer 6.3 Entgelte für Zusammenschaltungsdienste zu entrichten.“
 - 1.6 Ziffer 6.3 des Hauptvertrags ist wie folgt zu fassen:

„Die Vertragsparteien haben das gemeinsame Verständnis, dass die Erbringung der vertraglichen Leistungen derzeit zu wesentlichen Teilen der Zugangsregulierung und der Entgeltgenehmigungspflicht durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) unterliegt. Beide Vertragspartner gehen davon aus, dass zum jeweiligen Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer vertraglichen Leistung in der Regel ein reguliertes Entgelt entweder in Form eines genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgeneh-

igten oder angeordneten Entgeltes aufgrund einer Entscheidung der BNetzA oder eines Verwaltungsgerichts vorliegt. Im Hinblick hierauf wird folgendes vereinbart:

a) Soweit und solange die Entgelte genehmigungspflichtig sind, hat jede Vertragspartei die jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten oder angeordneten Entgelte jeweils für die Dauer der Rechtswirksamkeit der erteilten Genehmigung oder Anordnung zu zahlen. Die jeweils genehmigten und angeordneten Entgelte werden von der Bundesnetzagentur in ihrem Amtsblatt veröffentlicht. Sie können ebenfalls auf der Internet-Homepage der Telekom D GmbH eingesehen werden. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Telekom D GmbH behält sich das Recht vor, sämtliche bereits vorliegenden und zukünftigen Entscheidungen der Bundesnetzagentur gerichtlich überprüfen zu lassen, neue Entgelte zu beantragen und gegen die jeweilige Entgeltgenehmigung oder Anordnung gerichtlich vorzugehen, mit dem Ziel, die beantragten höheren Entgelte - ganz oder teilweise auch rückwirkend - durchzusetzen. Für die Zwecke des § 35 Abs. 5 TKG, insbesondere zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 5 Satz 1 und 3 TKG (Rückwirkung), gelten die von der Telekom D GmbH jeweils im Genehmigungsverfahren vor der Bundesnetzagentur beantragten Entgelte als vereinbart. Die Telekom D GmbH teilt dem Vertragspartner die beantragten Entgelte unverzüglich nach Antragstellung schriftlich mit.

Soweit eine Vertragspartei die vereinbarten oder genehmigten Preise für nicht genehmigungsfähig hält, behält sie sich vor, diese Position in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren zu vertreten.

b) Endet für ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, die Genehmigungspflicht durch Gesetzesänderung, durch Fristablauf oder durch behördliche Entscheidung mit Wirkung lediglich für die Zukunft, so gilt für einen Zeitraum von weiteren 3 Monaten ab dem Wegfall der Genehmigungspflicht das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt als vereinbart. Jede Vertragspartei hat das Recht, innerhalb von 3 Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht die Neuaushandlung der nach Ablauf der 3 Monate geltenden Preise zu verlangen. Wird innerhalb dieses Zeitraums von keiner der Vertragsparteien die Neuaushandlung der Preise verlangt oder kommt es in diesem Zeitraum zu keiner Einigung, ist die Telekom D GmbH berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB zu bestimmen. Ist die andere Vertragspartei mit dem der Telekom D GmbH bestimmten Preis nicht einverstanden, hat sie das Recht, diese Zusammenschaltungsvereinbarung innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung der neu bestimmten Preise außerordentlich zu kündigen.

c) Wird durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt, dass ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, nicht genehmigungspflichtig ist, wird durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung die Auferlegung einer Genehmigungspflicht aufgehoben bzw. die Bundesnetzagentur zur Auferlegung der nachträglichen Entgeltregulierung verpflichtet oder wird die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen eine solche Auferlegung angeordnet bzw. die Bundesnetzagentur vorläufig im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO verpflichtet, die nachträgliche Entgeltregulierung aufzuerlegen, gelten die folgenden Regelungen:

aa) Haben die Vertragsparteien hinsichtlich der Entgelte für die betreffenden Zusammenschaltungsdienste bereits eine andere als die in Buchstabe a) bezeichnete Vereinbarung getroffen, gelten diese anderweitig vereinbarten Entgelte auch rückwirkend für den Zeitraum, für den aufgrund der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung keine Genehmigungspflicht bestand.

bb) Haben die Vertragsparteien keine anderweitige Vereinbarung hinsichtlich der Entgelte für die betreffenden Zusammenschaltungsdienste getroffen, kann jede Vertragspartei Verhandlungen über die zukünftigen Entgelte und die Entgelte für den zurückliegenden Zeitraum verlangen. Kommt zwischen den Vertragsparteien binnen einer Frist von drei Monaten nach der erstmaligen Aufforderung einer Vertragspartei zu Preisverhandlungen keine Einigung über die Entgelte zustande, hat die Telekom D GmbH das Recht den Preis nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB zu bestimmen auch rückwirkend für den Zeitraum, für den aufgrund der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung keine Genehmigungspflicht bestand. Die Telekom D GmbH wird dabei die Entgelte in der genehmigten Höhe nicht überschreiten. Die Telekom D GmbH kann die Preise durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner mit Wirkung für die Zukunft ändern. Änderungen sind nur zum Beginn eines Kalendermonats möglich und mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen. Im Fall einer Entgelterhöhung kann der Vertragspartner die von der Entgelterhöhung betroffene Leistung innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung außerordentlich mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entgelterhöhung schriftlich kündigen. Anderenfalls gilt die Entgelterhöhung als vereinbart.

cc) Haben die Vertragsparteien ein Entgelt vertraglich vereinbart und endet die Laufzeit der vertraglichen Entgeltvereinbarung, so richten sich die Entgelte bis zum Laufzeitende nach Ziffer aa). Nach Laufzeitende richten sich die Entgelte nach Ziffer bb).

1.7 Nach Ziffer 7.2 Abs. 1 des Hauptvertrags ist zu ergänzen:

„Ein gemäß Ziff. 8.1 Abs. 3 ermittelter Restsaldo ist bis zum Ende des Monats des jeweiligen Saldierungslaufes (Ziff. 8.1 Abs. 2) an die andere Vertragspartei zu zahlen. Eine gemäß Ziff. 9.2 anfänglich oder gemäß Ziffer 9.3 rückwirkend nicht saldierte Rechnungsforderung ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach deren Herausnahme aus der Saldierung an die andere Partei zu zahlen. Ziff. 9.1 Abs. 4 bleibt unberührt.“

1.8 Ziffer 8.1 des Hauptvertrags ist wie folgt zu ergänzen:

„Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, gegenseitige Rechnungsforderungen aus dieser Vereinbarung gegeneinander zu verrechnen (im Folgenden „Saldierung“).

Eine Saldierung findet jeweils bis zum 15. eines jeden Monats, der auf einen Abrechnungszeitraum gemäß Anlage 9 „Abrechnung“ folgt, statt (im Folgenden „Saldierungslauf“), wobei nur solche Rechnungsforderungen in dem jeweiligen Saldierungslauf berücksichtigt werden, die bis zu diesem Tag der anderen Partei gemäß Ziff. 7.2 Abs. 1 zugegangen sind. Rechnungsforderungen, die nach dem 15. des Monats, der auf den Abrechnungszeitraum folgt, der anderen Partei zugehen, werden in den jeweils nächsten Saldierungslauf einbezogen.

Der verbleibende Saldo (im Folgenden „Restsaldo“) ist von der Vertragspartei (im Folgenden „Nettoschuldner“) an die Vertragspartei mit der jeweils höheren Rechnungsforderung (im Folgenden „Nettogläubiger“) gemäß Ziff. 6.2 zu zahlen.

Liegt nur eine Rechnungsforderung vor, ist diese mit dem Restsaldo gleichzusetzen.“

- 1.9 In Ziffer 10.1 Abs. 1 des Hauptvertrags ist nach „Rechnungsforderung“ einzufügen:

„oder Restsaldos oder erstmalig mit der Zahlung von 20% oder mehr einer fälligen Rechnungsforderung oder eines Restsaldos in Verzug“.

- 1.10 Ziffer 10.1 Abs. 2 des Hauptvertrags ist wie folgt zu fassen:

„Sofern eine Vertragspartei innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten seit dem Beginn des letzten Zahlungsverzugs mehr als zweimal mit einer Zahlung von weniger als 20 % einer fälligen Rechnungsforderung oder eines Restsaldos oder mehr als einmal mit einer Zahlung von 20 % oder mehr einer fälligen Rechnungsforderung oder eines Restsaldos in Verzug gerät, kann die andere Vertragspartei darüber hinaus den Vertrag mit einmonatiger Kündigungsfrist, bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung dieses Vertrages auch mit sofortiger Wirkung, kündigen.“

- 1.11 In Ziffer 14.1 des Hauptvertrags ist als Satz 3 zu ergänzen:

„Die Vertragspartner sind verpflichtet, nach Kenntniserlangung einen Mehrheitsbeteiligungswechsel dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

- 1.12 Ziffer 14.4. des Hauptvertrags ist folgendermaßen zu fassen:

„Gerichtsstand ist Bonn.“

- 1.13 In Anlage 1 ist nach dem Inhaltsverzeichnis folgende Ergänzung vorzunehmen

„Allgemeine Grundsätze

Zur Berechnung der Preise für den Verbindungsaufbau und das Halten der Verbindung sind die Verbindungsdauer, welche sekundengenau erfasst wird, bzw. die Anzahl der Verbindungen entscheidend.

Die Verbindungsdauer jeder Verbindung wird mit einer Genauigkeit von 0,1 Sekunden erfasst und auf der Basis der erfassten Nachkommastellen kaufmännisch zu vollen Sekunden auf- bzw. abgerundet.

Die Übergabe des Verkehrs erfolgt grundsätzlich technologie-neutral, d.h. Verbindungen zu Rufnummern im Mobilfunknetz der Telekom D GmbH, unabhängig ob es sich um GSM 900/1800, UMTS, LTE oder zukünftige Netztechnologien (z.B. 5G) handelt, werden grundsätzlich vom Vertragspartner an TDM-ICAs auf Basis von ZZK 7 in das Mobilfunknetz der Telekom D GmbH übergeben.“

- 1.14 In Anlage 4a Ziffer 1.1 sind als Sätze 3 und 4 zu ergänzen:

„Die Bestellung kann nur in dem zuvor in den Planungsabsprachen festgelegten Umfang erfolgen. Eine Bestellung für eine Erstzusammenschaltung kann in der Regel erst nach erfolgreichem Abschluss eines Interoperabilitätstests erfolgen.“

- 1.15 Anlage 4a Ziffer 1.1.3 ist folgendermaßen zu fassen:

„Die für die Zusammenschaltung erforderliche übertragungstechnische Anbindung (Inter-Building-Abschnitt) wird vom Vertragspartner für seine gehenden Verkehre bei einem Übertragungsweglieferanten beauftragt und unterliegt der Verantwortung des Vertragspartners.

Als Bestandteil der Bestellung eines Zusammenschaltungsanschlusses (2 Mbit/s) mittels Kollokation wird der Vertragspartner der Telekom D GmbH seine Verteilerpunkte (am Kollokationsraum) an welchen die hausinterne Verbindungsleitung angeschlossen werden soll, mitteilen. Bei der Realisierung der Zusammenschaltung mittels angemieteter Übertragungswege, wird der Vertragspartner der Telekom D GmbH die zugehörige Leitungsbezeichnung mit dem Bereich „Telefon(fest)netz“ der Telekom D GmbH bzw. des im Einvernehmen mit der Telekom D GmbH beauftragten anderen Übertragungsweglieferanten und den Zieltermin für die Bereitstellung des Übertragungswegs (Üw) mitteilen. Der Vertragspartner hat mindestens 6 Wochen vor der Bereitstellung des Zusammenschaltungsanschlusses folgende Daten an Telekom D GmbH zu liefern:

- die Bereitstellungsanzeige dem Bereich „Telefon(fest)netz“ der Telekom D GmbH bzw. des im Einvernehmen mit der Telekom D GmbH beauftragten anderen Übertragungsweglieferanten unter Angabe der Leitungsendpunkte am Telekom D GmbH EVT,
- die Bescheinigung der positiv getesteten Funktionsfähigkeit der Verbindungsleitung (Ready for Service).

Sollten seitens des Vertragspartners die geforderten Daten der Telekom D GmbH nicht min. 6 Wochen vor dem Bereitstellungstermin vorgelegt werden, so verschiebt sich der Bereitstellungstermin entsprechend (Bereitstellungstermin neu = Datum der Lieferung der Daten plus 6 Wochen). Ziffer 2.2 gilt entsprechend.“

1.16 In Anlage 4a Ziffern 1.1.4a) und b) ist für die Telekom D GmbH eine Frist zur Bestätigung des gewünschten Bereitstellungstermins bzw. zum Vorschlag eines anderen Termins zur Vereinbarung von jeweils sechs Wochen aufzunehmen.

1.17 In Anlage 4a Ziffer 1.1.4c) Absatz 2 Satz 1 ist nach dem Wort „bereit“ zu ergänzen:

„insofern die Bestellung gemäß dem in den Planungsabsprachen vereinbarten Rahmen erfolgt,“.

1.18 In Anlage 4a Ziffer 1.1.4c) sind in der Tabelle nach Absatz 2 folgende Fristen aufzunehmen:

Bestellungen von ZuSchA (2Mbit/s) zu einem neuen OdZ	10 Monate
Bestellung von ZuSchA (2Mbit/s) bei Zusammenschaltung mittels Kollokation an einem bestehenden OdZ	6 Monate
Bestellung von ZuSchA (2Mbit/s) bei Zusammenschaltung mittels angemieteter Übertragungswege an einem bestehenden OdZ	5 Monate
Bestellung von Änderungsmaßnahmen (z.B. Konfigurationsänderungen) bei in Betrieb befindlichen ZuSchA (2 Mbit/s)	3 Monate

- 1.19 In Anlage 4a Ziffer 1.2 S. 2 ist nach „Kalenderwoche“ folgende Ergänzung vorzunehmen: „(Sonntag)“.
- 1.20 In Anlage 4a Ziffer 3 Satz 1 ist anzufügen:
„es sei denn, die Parteien einigen sich einvernehmlich.“
- 1.21 Anlage 4a Ziffer 7 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:
„Generell gilt für alle in dieser Anlage beschriebenen Regelungen, dass die Informationen in schriftlicher Form und zusätzlich per E-Mail zu übersenden sind.“
- 1.22 In Anlage 4a Ziffer 8.1 Abs. 1 ist als Satz 2 zu ergänzen:
„Damit werden zugleich das der bestellten Leistung entsprechende Bereitstellungsentgelt sowie das Überlassungsentgelt für das erste Überlassungsjahr gemäß Ziffer 6.3 des Hauptvertrags fällig.“
- 1.23 In Anlage 4a Ziffer 8.1 Abs. 2 ist in Satz 1 auf „Ziffer 8.3“ Bezug zu nehmen und es ist als Satz 3 zu ergänzen:
„Der Telekom D GmbH ist der Nachweis gestattet, dass dem Vertragspartner kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.“
- 1.24 In Anlage 4a Ziffer 8.2 ist als Satz 4 anzufügen:
„Der Telekom D GmbH ist der Nachweis gestattet, dass dem Vertragspartner kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.“
- 1.25 Die Preise in den rechten Spalten der Tabellen in Anlage 4a Ziffern 8.3 und 8.4 sind so zu fassen, dass sie sich jeweils auf den entsprechenden Preis „gemäß Ziffer 6.3 des Hauptvertrags“ beziehen.
- 1.26 Anlage 6 Ziffer 1.3.1 ist wie folgt zu fassen:
„Die Zusammenschaltungsanschlüsse werden grundsätzlich gerichtet betrieben.“
- 1.27 In Anlage 7 Ziffer 4.2 ist als Absatz 5 einzufügen:
„Alternativ zur Durchführung des unter Ziffer 4.2.1 bis 4.2.6 beschriebenen Kompatibilitätstests kann die Kompatibilität auch durch die Vorlage einer Herstellerbescheinigung (auch auf Basis eines Kompatibilitätstests für eine Mobilfunknetz-zusammenschaltung) nachgewiesen werden.“
- 1.28 Anlage 7 Ziffer 4.3 Satz 2 ist folgendermaßen zu fassen:
„Er soll unverzüglich nach Inbetriebnahme neuer Verkehrsbeziehungen (Ziff. 3.1 „Erstzusammenschaltung von Netzen“ bzw. Ziff. 3.3 „Hardwareänderungen“) zwischen zwei Gateways durchgeführt werden und soll sicherstellen, dass Verbindungen erfolgreich aufgebaut werden können.“
2. Die Antragstellerin wird verpflichtet, für die Leistungen, die sie auf Grund der Anordnung in Ziffer 1. bezieht, die jeweils genehmigten Entgelte zu zahlen. Im Übrigen gilt das in Ziffer 6.3 des Hauptvertrags Geregelt.

3. Die Anordnung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Parteien sich über die Bedingungen der Zusammenschaltung einigen.
4. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt ein bundesweites Telekommunikationsnetz und vertreibt Telekommunikations-Vorleistungen, auf deren Grundlage eine Schwestergesellschaft, die siggate GmbH, Endkundenprodukte anbietet. Die Antragsgegnerin betreibt ein bundesweites Fest- und Mobilfunknetz.

Die Bundesnetzagentur legte der Antragstellerin auf dem Markt für die Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen Mobilfunknetzen zuletzt mit Regulierungsverfügung vom 30.08.2016, BK3b-15/064, verschiedene Regulierungsverpflichtungen auf, insbesondere eine Verpflichtung zur Netzzusammenschaltung sowie die Verpflichtung, sich die hierfür verlangten Entgelte nach Maßgabe des § 31 TKG genehmigen zu lassen. Unter dem Aktenzeichen BK3b-16/107 genehmigte die Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 06.03.2017 Verbindungsentgelte für die Terminierung im Mobilfunknetz der Antragstellerin und Entgelte für Zugangsleistungen im Zusammenhang mit der Terminierung in das Mobilfunknetz der Antragstellerin.

Der Antragsgegnerin legte die Bundesnetzagentur sowohl auf deren Festnetzterminierungsmarkt (mit der Regulierungsverfügung BK2b-16/005 vom 19.12.2016) als auch auf deren Mobilfunkterminierungsmarkt (mit der Regulierungsverfügung BK3b-15/060 vom 30.08.2016) Zugangs- und Entgeltregulierungspflichten auf. Eine Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Koppelungsleistungen im Festnetz der Antragstellerin erfolgte mit Beschluss BK3c-16/110 vom 21.07.2017, diejenige der PSTN-basierten Mobilfunkterminierungs- und Koppelungsentgelte mit Beschluss BK3a-16/103 vom 06.03.2017.

Das Netz der Antragstellerin und das Festnetz der Antragsgegnerin sind seit Jahren zusammengeschaltet.

Die Antragstellerin und drei Schwestergesellschaften stellten mit Schreiben vom 04.07.2017 bzw. 06.07.2017 Anträge auf Anordnung von Zusammenschaltungsverträgen, mit denen sie jeweils eine Zusammenschaltung mit dem Mobilfunknetz der Antragsgegnerin beehrten. Die Beschlusskammer führte diese Verfahren unter den Aktenzeichen BK3g-17/026-029. Sie wies im Rahmen einer am 19.09.2017 durchgeführten mündlichen Verhandlung auf die – mangels gescheiterter Verhandlungen nicht erfüllten – Voraussetzungen für eine Anordnung hin. Die Antragstellerin und ihre Schwestergesellschaften widerriefen daraufhin die Anträge. In der Folge verhandelten die Parteien weiter über die begehrte Zusammenschaltung.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 27.10.2017 erneut einen Antrag auf Zusammenschaltung gestellt. Neben der Antragstellerin haben auch drei Schwestergesellschaften wiederum parallele Anträge auf Zusammenschaltung mit dem Mobilfunknetz der Antragsgegnerin gestellt. Die Beschlusskammer führt die Verfahren unter folgenden Aktenzeichen:

- umbra networks Gesellschaft für Telekommunikation mbH: BK3g-17/064
- purpur networks GmbH: BK3g-17/065 und
- netzquadrat Gesellschaft für Telekommunikation mbH: BK3g-17/066.

Die Antragstellerin begehrt die Zusammenschaltung mit dem Mobilfunknetz der Antragsgegnerin auf Basis PSTN. Sie führt aus, es bestünde ein Zusammenschaltungsvertrag zwischen ihr und der Antragsgegnerin, der die Zusammenschaltung ihres Netzes mit dem Festnetz der Antragsgegnerin regelt. Zur Herstellung der unmittelbaren netzübergreifenden Erreichbarkeit ihrer Kunden und der Kunden der Antragsgegnerin werde nun die Zusammenschaltung mit dem Mobilfunknetz der Antragsgegnerin begehrt.

Die Antragstellerin trägt vor, im Nachgang zu der mündlichen Verhandlung vom 19.09.2017 hätten konkrete Verhandlungen mit der Antragsgegnerin über die gewünschte Zusammenschaltungsvereinbarung stattgefunden. Die Verhandlungen seien jedoch gescheitert; es habe nicht über alle Punkte Konsens erzielt werden können. Weitere Verhandlungen würden keinen Erfolg versprechen, weil die Auffassungen der Parteien in grundsätzlichen Fragen – insbesondere bezüglich der Anlage 4a – stark voneinander abwichen. Daher sei die Anrufung der Bundesnetzagentur geboten und notwendig.

Nach Auffassung der Antragstellerin sollte die Zusammenschaltungsvereinbarung insbesondere – wie es am Markt der übrigen ICP auch üblich sei – reziprok ausgestaltet werden, d.h. grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten beider Parteien zum Gegenstand haben. Beidseitige Verbindungen seien technisch möglich. Das zeige zum Beispiel Ziffer 4.3 von Anlage 7, die Tests von Verbindungen zwischen Endgeräten in beiden Netzen jeweils in beide Richtungen fordere. Selbst wenn die Antragsgegnerin den Interconnect nicht für ausgehende Terminierungen zu nutzen beabsichtige, sei die Möglichkeit für die Antragstellerin von strategischer Bedeutung.

Weiter würden ihrer Auffassung nach mit dem Zurverfügungstellen eines ICAs (und der grundsätzlich bidirektionalen Konfiguration) keine Leistungen erbracht, sondern nur Vorbereitungen getroffen, um Leistungen austauschen zu können. Jede Partei würde das Zurverfügungstellen als unselbstständige Nebenleistung schulden und habe die Kosten der Zusammenschaltung insoweit selbst zu tragen. Die aktuelle Genehmigungspraxis (Kosten nach Aufwand) sei für die Antragstellerin nicht akzeptabel, da im Rahmen einer Zusammenschaltung damit nicht kalkulierbare Kosten verursacht würden, die auch nur bedingt überprüft werden könnten. Die Regelung, nach der Kosten für die Zusammenschaltung nach Aufwand in Rechnung gestellt werden, würde zu unzumutbaren Unsicherheiten für kleinere Zusammenschaltungspartner führen. Es wäre unverhältnismäßig, dem Zusammenschaltungspartner den Aufwand des Zusammenschaltungspartners (der ggfs. durch veraltete Technik oder ineffiziente Prozesse im Rahmen der Einrichtung der Zusammenschaltung besonders hoch ausfallen könne) aufzubürden.

Zu den im Einzelnen beantragten Änderungen führt die Antragstellerin insbesondere aus:

Um eine reziproke Ausgestaltung des Vertrags zu gewährleisten, seien die beantragten Änderungen in den Ziffern 3, 4.2, 5.4, 6.1 und 6.3 des Hauptvertrags notwendig. Die von der Antragsgegnerin begehrte Regelung zu Ziffer 6.3 des Hauptvertrags sei unnötig lang, unnötig kompliziert, bevorzuge die Antragstellerin einseitig und sei insbesondere wegen der Ausführungen unter 6.3a) Abs. 3 und Abs. 4, 6.3b) S. 3 und 6.3c) bb) S. 2 für einen ICP nicht akzeptabel.

Zu Ziffer 7.2 des Hauptvertrags sei anzumerken, dass eine qualifizierte digitale Signatur von Rechnungen seit 2011 nicht mehr gesetzlich vorgesehen und auch nicht üblich sei. Die in den Ziffern 7.2 und 8.1 des Hauptvertrags vorgesehene Saldierung von Rechnungen sei nicht branchenüblich, extrem aufwändig und führe zu häufigen Fehlern. Die in Ziffer 10 des Hauptvertrags vorgegebenen Folgen eines erstmaligen Verzugs seien unverhältnismäßig, branchenunüblich und auch nicht erforderlich. Sinn und Zweck der Regelung in Ziffer 14.1 des Hauptvertrags seien nicht ersichtlich. Da ein Anteilseignerwechsel für den Vertrag komplett irrelevant sei, wäre diese Regelung zu streichen, allenfalls aber reziprok auszugestalten. Im Hinblick auf den in Ziffer 14.4 des Hauptvertrags vorgesehenen Gerichtsstand merkt die Antragstellerin an, dass es allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspreche, dass allgemeiner Gerichtsstand der Sitz der jeweils beklagten Partei sei (§ 17 ZPO). Es sei nicht ersichtlich, warum von diesem Rechtsgrundsatz hier abgewichen werden sollte.

Die beantragten Änderungen in Anlage 1 – eine Ergänzung um einen Abschnitt zu „Allgemeinen Grundsätzen“ – dienten der Konkretisierung der Dienste und der Klarstellung der Abrechnungssystematik für Verbindungen.

Anlage 2 sei zur reziproken Ausgestaltung der vertraglichen Vereinbarung erforderlich und enthalte Regelungen für Leistungen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin. In einem Verhandlungstermin vom 02.10.2017 habe die Antragsgegnerin die gegenwärtige Zusammenschaltungsstruktur ihres Mobilfunknetzes anhand einer Skizze erläutert. Aus dieser gehe hervor, dass aus dem Mobilfunknetz der Antragsgegnerin zwei Zusammenschaltungen mit dem Festnetz der

Antragsgegnerin vorhanden seien (PSTN und NGN). Diese Zusammenschaltungen würden für Terminierungen aus dem Mobilfunknetz der Antragsgegnerin entweder zu NGN- oder PSTN-Festnetzteilnehmeranschlüssen genutzt. Damit werde im Mobilfunknetz der Antragsgegnerin sehr wohl eine Routingentscheidung in Richtung Festnetz getroffen. Durch die dynamische Änderung der NGN- und PSTN-Festnetzteilnehmeranschlüsse könne dies nach dem Verständnis der Antragsgegnerin nur aufgrund einer Abfrage einer Festnetzportierungsdatenbank erfolgen.

Weiter seien nach Anlage 7 Ziffer 4.3 im Interoperabilitätsnachweis im Wirknetz (IOP-NW) Verbindungen zwischen Endgeräten in beiden Netzen jeweils in beide Richtungen durchzuführen. Der Interoperabilitätsnachweis im Wirknetz diene der Stabilitätsüberprüfung der Zusammenschaltung unter realen Netzbedingungen. Er werde unmittelbar zur Inbetriebnahme neuer Verkehrsbeziehungen zwischen zwei Gateways durchgeführt und stelle sicher, dass Verbindungen erfolgreich aufgebaut werden können. Dies setze eine direkte Routingeinrichtung aus dem Mobilfunknetz der Antragsgegnerin zum Netz der Antragstellerin voraus.

Die Anlage 4a aus dem Angebot der Antragsgegnerin entspreche nicht den reziproken Anforderungen der Antragstellerin, so dass für Bestellung und Bereitstellungen reziproke Regelungen erstellt worden seien, welche auch branchenüblich seien. Weiter seien die angebotenen Bereitstellungsfristen und Regelungen zu der Verbindlichkeit von Bereitstellungsterminen sehr hoch und entsprächen nicht den marktüblichen Fristen. Daher seien diese Fristen ebenfalls angepasst worden.

In Anlage 6 Ziffer 1.3.1 sei zur reziproken Ausgestaltung des Vertragswerks das Wort „bidirektional“ einzufügen. Auch dies sei branchenüblich.

Alternativ zur Durchführung des in Anlage 7 Ziffer 4.2 beschriebenen Kompatibilitätstests könne die Kompatibilität auch durch die Vorlage einer Herstellerbescheinigung nachgewiesen werden. Diese Tests beruhten auf ITU-T Standards. Die im Mobilfunk-Zusammenschaltungs-Angebot der Antragsgegnerin genannten ITU-T Standards würden den Standards aus dem Festnetz-Zusammenschaltungs-Angebot der Antragsgegnerin entsprechen. Damit sei kein Unterschied zwischen Festnetz- oder Mobilfunk-Herstellernachweisen gegeben. Bei der Zusammenschaltung des Mobilfunknetzes der sipgate wireless mit dem Festnetz der Antragsgegnerin sei der von der sipgate wireless vorgelegte Festnetz-Herstellernachweis von der Antragsgegnerin akzeptiert worden. Warum dies in umgekehrter Richtung nicht gelten solle, sei für die Antragstellerin nicht nachvollziehbar. Schließlich seien die im Angebot der Antragsgegnerin genannten Fristen für die Bereitstellung von ICAs in Anlage 4a Ziffer 1.1.4 oder für die Terminierung des Interoperabilitätsnachweises in Anlage 7 Ziffer 4.3 im Wirknetz sehr lang und nicht marktüblich.

Vor dem Hintergrund der begehrten reziproken Ausgestaltung des Vertrages seien in Anlage 8 auch Preise für Leistungen der Antragsgegnerin zu regeln.

Die Antragsgegnerin könne sich im Übrigen nicht auf den Standpunkt stellen, dass Änderungsbegehren unzulässig seien, weil dies nicht „ihrem Standardangebot“ entspreche. Die Antragsgegnerin verfüge über kein Standardangebot i.S.d. § 23 TKG für die Zusammenschaltung mit dem Mobilfunknetz mehr. Zum einen sei die Frist lange abgelaufen und zum anderen sei eine Annahme des Angebots wegen des desolaten Zustands der Vorlage nicht möglich gewesen. Bei den als Anlagen ASt. 1 und Ag. 1 vorgelegten Zusammenschaltungsverträgen handele es sich um jeweils ausgehandelte Verträge, die in derart grundlegender Form geändert worden seien, dass sie nicht mehr dem Standardangebot 2006 entsprächen.

Auch der Einwand der Diskriminierung anderer Zusammenschaltungspartner der Antragsgegnerin greife nicht durch. Da die Antragsgegnerin nach eigenen Aussagen seit Jahren keine neuen Zusammenschaltungsverträge geschlossen habe, könne sie auch niemanden diskriminieren. Im Hinblick auf ältere Verträge stehe es den Parteien offen, die Vertragsbeziehung anzupassen.

Soweit ausgeführt werde, Entgelte für ICAs müssten entsprechend der Genehmigung vertraglich geregelt werden, sei auf das von der Antragsgegnerin geführte Verfahren vor dem OLG Düsseldorf (VI-U (Kart) 17/11) zu verweisen. In diesem Verfahren habe die Antragsgegnerin erfolgreich vertreten, dass genehmigte Entgelte nur zur Anwendung gelangen, wenn die Leistung als

selbstständige Leistung vereinbart wurde und diese nicht als bloße Mitwirkungspflicht ohne Vergütungsanspruch, d.h. als unselbstständige Nebenleistung ausgestaltet wurde. Im Rahmen der Festnetz-Zusammenschaltungsvereinbarung der Parteien sei genau dies für die Infrastrukturleistungen der Antragstellerin der Fall gewesen. Es entbehre nicht einer gewissen Ironie, wenn die Antragsgegnerin nun eine gegenteilige Position einnehme. Die Antragstellerin begehre hier – anders als die Antragsgegnerin in dem beschriebenen Verfahren –, dass beide Parteien sich diese Nebenleistungen nicht vergüten müssen. Es müsse erwähnt werden, dass die Antragsgegnerin in den Verhandlungen ausgeführt habe, diese Konfigurationsleistungen ohnehin nicht in Rechnung zu stellen, da der Aufwand nur schwer zu messen sei. Nach dem Vorschlag der Antragsgegnerin würde diese die Kosten für von ihr genutzte ICAs auch selbst tragen (so Hauptvertrag Ziffer 6.1).

Die Antragstellerin beantragt,

1. Der diesem Antrag als Anlagenkonvolut Ast. 1 beigefügte Zusammenschaltungsvertrag, bestehend aus Zusammenschaltungsvereinbarung und Vertragsanlagen 1 – 10, wird zwischen den Parteien in der von der Antragstellerin begehrten Fassung (nicht hervorgehobene Teile ergänzt durch gelb hervorgehobene Teile, grüne Teile spiegeln die Auffassung der Antragsgegnerin wider) angeordnet.
2. Hilfsweise eine entsprechend der Rechtsauffassung der erkennenden Beschlusskammer modifizierte reziproke Fassung des als Anlagenkonvolut Ast 1 beigefügten Zusammenschaltungsvertrages, bestehend aus Hauptvertrag und Vertragsanlagen 1 – 10, anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

1. den Zugangsantrag zurückzuweisen;
2. hilfsweise zu 1. die Zusammenschaltung auf der Basis des als Anlagenkonvolut Ag. 1 beigefügten Zusammenschaltungsvertrags anzuordnen.

Die Antragsgegnerin stellt klar, sie sei grundsätzlich bereit, sich mit der Antragstellerin zusammen zu schalten. Die Zusammenschaltung mit vier Unternehmen – den Antragstellerinnen in den Verfahren BK3g-17/063-066 – sei jedoch unverhältnismäßig, da die Terminierung im Mobilfunknetz der Antragsgegnerin bereits über die bestehende Zusammenschaltung gewährleistet sei. Die bestehende Festnetz-Zusammenschaltung mit der Antragstellerin sei nur minimal ausgelastet. Jedenfalls seien die von der Antragstellerin begehrten Modifikationen des Standardangebots unverhältnismäßig. Es könne allenfalls eine Anordnung auf Basis des geprüften Standardangebots der Antragsgegnerin in Betracht kommen.

Zu den Änderungsbegehren der Antragstellerinnen sei zu konstatieren, dass die Anordnung von ICP-Leistungen durch die das Mobilfunknetz der Antragsgegnerin betreffende Regulierungsverfügung nicht gedeckt wäre. Die der Antragsgegnerin durch Regulierungsverfügung auferlegte Zugangsverpflichtung beschränke sich auf die Erbringung der Terminierungsleistung. Weitergehende Anordnungen nach § 25 TKG seien nicht zweckmäßig. Die Antragsgegnerin terminiere über die bereits bestehende Festnetzzusammenschaltung. Die Antragstellerin nähme für sich das Recht in Anspruch, ihre Verkehre in das Netz der Antragsgegnerin praktisch ausschließlich über Transit-Carrier zu führen; auch die Antragsgegnerin müsse das Recht haben, das eigene Festnetz als Transitnetz zu nutzen. Eine ergänzende Vereinbarung der von der Antragstellerin geforderten ICP-Dienste sei überflüssig und wäre auf Grund der bereits bestehenden Leistungsnachfrage am Übergabepunkt der Festnetz-Zusammenschaltung unverhältnismäßig. Im dem hier vorliegenden Fall der Zusammenschaltung der Antragstellerin und mit Blick auf eine Zusammenschaltung zweier Mobilfunknetze sei zu beachten, dass eine Leitweglenkung in das Festnetz der Antragsgegnerin bestehe, d.h. der Verkehr werde über eine Routingeinrichtung über das Festnetz der Antragsgegnerin abgewickelt. Es müsse der Antragsgegnerin überlassen bleiben, ob sie für die Inanspruchnahme der Terminierungsleistungen die bestehenden Festnetz-Übergänge nutze oder ob sie über eine Zusammenschaltung der Mobilfunknetze gehe.

Die ICAs im Mobilfunknetz der Antragsgegnerin würden bei sämtlichen implementierten Zusammenschaltungen lediglich unidirektional genutzt. Eine bidirektionale Nutzung mit einer Verkehrstrennung durch Bündelaufteilung, wie im Festnetz, sei im Mobilfunknetz der Antragsgegnerin nicht implementiert. Da ohnehin keine ICP-Dienste bezogen werden sollen, komme auch eine Implementierung nicht in Betracht; sie wäre im Übrigen unverhältnismäßig. Die von den Antragstellerinnen begehrte Erweiterung um eine bidirektionale Nutzung dürfe nicht ergehen.

Ein Spielraum für eine unentgeltliche Nutzung der ICAs der Antragsgegnerin bestehe nicht. Für die ICAs lägen genehmigte Entgelte vor und § 37 Abs. 1 TKG verbiete eine Abweichung vom genehmigten Entgelt. Im Übrigen bestehe auch kein Grund, von den ursprünglich vorgesehenen vertraglichen Regelungen zur Entgelthöhe abzuweichen. Ziffer 6.3 des Hauptvertrags finde sich in allen Standardangeboten der Antragsgegnerin und es sei nicht ersichtlich, dass die Antragstellerinnen zulässigerweise divergent von anderen Zusammenschaltungspartnern zu behandeln wäre.

Die in Anlage 7 geregelten Interoperabilitätstests müssten bezüglich des Mobilfunknetzes wie ursprünglich vertraglich vorgesehen durchgeführt werden. Eine Herstellerbescheinigung für Zusammenschaltungen mit einem Festnetz könne für die Zusammenschaltung mit dem Mobilfunknetz wegen der Unterschiede zwischen Festnetz und Mobilfunknetz nicht gebraucht werden; Festnetz und Mobilfunknetz seien unterschiedliche Netze mit unterschiedlichen Netzelementen und jeweils unabhängigen Interoperabilitätstests. Auch die von der Antragstellerin geforderten Fristenregelungen bezüglich Anlage 7 lägen fern, da die vertragliche Bereitstellungsfrist für den 1. OdZ bereits 10 Monate betrage. Ferner seien die unter Anlage 7 Ziffer 4.3 beantragten Änderungen unbegründet, weil eine Terminabstimmung nötig sei, um sicherzustellen, dass Ressourcen zur Konfiguration und Inbetriebnahme vorhanden sind. Eine unmittelbare und gebundene Pflicht sei demgegenüber nicht sachgerecht.

Den Forderungen der Antragstellerin bezüglich einer Regelung zu Allgemeinen Grundsätzen der Abrechnungsmethodik und Technologieneutralität und im Hinblick auf Saldierung, Verzug und Beteiligungswechsel sei nicht zu folgen. Es sprächen überwiegende Interessen dafür, als Gerichtsstand Bonn zu vereinbaren, weil das Standardangebot keine ICP-Dienste enthalte.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung hat am 01.12.2017 stattgefunden. Darin hat die Antragstellerin angekündigt, einen zusätzlichen Hilfsantrag für eine unidirektionale Zusammenschaltung mit dem Mobilfunknetz der Antragsgegnerin zu stellen. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der öffentlichen mündlichen Verhandlung verwiesen.

Sie hat unter dem 08.12.2017 einen weiteren Schriftsatz mit geänderten Versionen des Hauptvertrages und der Anlage 4a vorgelegt. In diesem führt sie aus, mit dem bereits gestellten Hilfsantrag sei auch die Anordnung einer unidirektionalen Verkehrsbeziehung (jedenfalls als Minus einer bidirektionalen Verkehrsbeziehung) zu reziproken (d.h. gleichberechtigten) Konditionen abgedeckt.

Im Hinblick auf die hauptsächlich begehrte bidirektionale Ausgestaltung der Verkehrsbeziehung ergänzt die Antragstellerin, dass die Ausführungen der Bundesnetzagentur in dem Beschluss BK3b-15/005 ins Leere laufen würden, wenn man im vorliegenden Fall der Antragsgegnerin das Recht zugestehen würde, eine Anordnung für eine Zuführung in das Netz der Antragstellerin zu vermeiden, weil sie die Leistungen über Transitwege erbringe. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Antragsgegnerin dieses Transitnetz – nach den eigenen Planungen – bereits hätte abgewickelt haben wollen, dies aber wohl demnächst tun werde. Spätestens nach erfolgter Abwicklung würde eine entsprechende Anordnung zwingend erforderlich werden.

Weiter spreche für eine bidirektionale Verkehrsbeziehung, dass bei den Mobilfunkdiensten künftig Qualität und Leistungsmerkmale eine noch größere Rolle als in der Vergangenheit spielen würden. Nur eine bidirektionale unmittelbare Verkehrsbeziehung würde die höchstmögliche Sprachqualität ermöglichen, da bei Transitverbindungen über das PSTN der Antragsgegnerin die Sprachdaten an der Netzgrenze zwischen dem Mobilfunknetz und dem Festnetz der Antragsgegnerin immer gemäß den Festnetzregeln übersetzt würden. Auch könnten künftig neu entwickelte Leistungsmerkmale sehr viel schneller und effizienter in einer direkten Verkehrs- und

Vertragsbeziehung eingeführt werden, als wenn Transit-Dienstleister involviert seien, auf die aus diesem Vertragsverhältnis kein unmittelbarer Zugriff möglich sei. Schließlich arbeite die Festnetzsparte der Antragsgegnerin derzeit an der Migration der bestehenden PSTN-Zusammenschaltungen zu NGN-Zusammenschaltungen. Nach Umsetzung der Migration müsse der Terminierungsverkehr ein weiteres Mal konvertiert werden, auch dies würde künftig massiv Einfluss auf die Qualität haben.

Die Abrechnungssystematik für den Austausch der Verkehre über die direkte Zusammenschaltung sei die maßgebende Grundlage für die Abrechnung. Wenn bei einer Terminierung des Verkehrs von der Antragsgegnerin zu der Antragstellerin über Transitleitungen dies von der Antragsgegnerin nicht sichergestellt werden könne, so würde dies zu einer Ungleichbehandlung führen und allein aus diesem Grund wäre eine bidirektionale Zusammenschaltung anzuordnen. Daher werde um Klarstellung gebeten, dass das Abrechnungsszenario im Mobilfunk dem Abrechnungsszenario im Festnetz entspreche.

Die Antragstellerin bittet schließlich um eine Klarstellung, warum die Antragsgegnerin in Anlage 7 „Tests“ ausdrücklich Tests im Wirknetz in beide Verkehrsrichtungen fordere, wenn sie nach eigener Aussage nicht dazu in der Lage sei, aus dem Mobilfunknetz Verkehr zu unterschiedlichen Festnetzen zu routen.

Mit Schreiben vom 19.12.2017 beantragt die Antragstellerin höchsthilfsweise,

eine entsprechend der Rechtsauffassung der erkennenden Beschlusskammer modifizierte Fassung des als Anlagenkonvolut ASt 1 eingereichten Zusammenschaltungsvertrages, bestehend aus Hauptvertrag und Vertragsanlagen 1-10, anzuordnen, wobei die mit Schreiben vom 08.12.2017 eingereichten geänderten Versionen des Hauptvertrags sowie der Anlagen 4a und 6 zu berücksichtigen sind.

Die Antragsgegnerin betont – Bezug nehmend auf den Schriftsatz vom 08.12.2017 und den Antrag vom 19.12.2017 – zunächst, dass die Anordnung einer bidirektionalen Verkehrsbeziehung nicht gerechtfertigt sei. Die Antragstellerin verkenne, dass der Beschluss BK3b-15/005 nicht die Konstellation der Verkehrsführung bei Mobilfunk-Festnetzverbindungen erfasse und den Umstand, dass vorliegend keine Anordnung zwecks Abnahme der Leistung in Rede stehe. Die Antragsgegnerin nehme die Terminierungsleistung der Antragstellerin an der bestehenden Festnetzzusammenschaltung ab.

Auch die Hinweise der Antragstellerin auf Qualitätsverluste infolge von Transcodierungen bei der Nutzung von Transitleistungen würden die Anordnung einer bidirektionalen Verkehrsbeziehung nicht rechtfertigen. Qualitätsverluste seien angesichts der im Mobilfunk geringeren Datenübertragungsrate nicht zu befürchten. Abgesehen davon würden Qualitätsgesichtspunkte vorliegend nur eine untergeordnete Rolle spielen. HD-Voice – d.h. das Telefonieren in hoher Sprachqualität – sei ausschließlich bei einer durchgängigen IP-Verbindung zwischen HD-Voice-fähigen Endgeräten möglich. Hieran fehle es bei einer Zusammenschaltung auf PSTN-Basis. Schließlich würden selbst unter Zugrundelegung der Annahmen der Antragstellerin etwaige Qualitätsverluste den für die Antragsgegnerin mit einer entsprechenden Anordnung verbundenen Aufwand nicht rechtfertigen.

Bezug nehmend auf die Ausführungen der Antragstellerin, es könnten künftig neu entwickelte Leistungsmerkmale sehr viel schneller und effizienter in eine direkte Verkehrsführung eingeführt werden, als dies bei der Involvierung von Transit-Dienstleistern der Fall wäre, sei anzumerken, dass das PSTN eine auslaufende Technologie darstelle. Neue Leistungsmerkmale würden ohnehin nicht implementiert.

Schließlich spreche auch die Abrechnungssystematik nicht für eine bidirektionale Zusammenschaltung. Die Abrechnungssystematik im Mobilfunk entspreche derjenigen im Festnetz. Die Verbindungsdauer jeder Verbindung werde gerundet.

Im Hinblick auf die nachträglich beantragte Anordnung einer unidirektionalen Verkehrsbeziehung sei zu konstatieren, dass die Antragstellerin sich darauf beschränkt habe, ihrem Schriftsatz eine geänderte Version des Hauptvertrags sowie der Anlage 4a beizufügen, ohne die vorgenomme-

nen Änderungen näher zu begründen. Die begehrten Änderungen seien unschlüssig, so dass der Antrag abzulehnen sei.

Die Unentgeltlichkeit der ICAs dürfe nicht angeordnet werden. Sofern bei genehmigungspflichtigen Zugangsleistungen bereits eine Entgeltgenehmigung vorliege, folge aus der Rechtsgrundverweisung in § 25 Abs. 5 S. 3 TKG auf § 37 TKG, dass die Bundesnetzagentur die genehmigten Entgelte auch in der Zugangsanordnung festzusetzen habe. Daher seien die Änderungsbegehren unter den Ziffern 3.1, 6.1 und 6.2 des geänderten Hauptvertrags unbegründet.

Eine Änderung unter Ziffer 6.3 dürfe ebenfalls nicht dem Begehren der Antragstellerin entsprechend ergehen. Die von der Antragsgegnerin vorgeschlagenen Regelungen seien angemessen und würden zugunsten der Antragstellerin von der ohnehin geltenden Rechtslage abweichen. Der erste Absatz unter Ziffer 6.3 des Hauptvertrags sei jedoch zu aktualisieren und wie folgt zu fassen:

„Ziffer 6.3 Entgelthöhe

„Die Vertragsparteien haben das gemeinsame Verständnis, dass die Erbringung der vertraglichen Leistungen derzeit zu wesentlichen Teilen der Zugangsregulierung und der Entgeltgenehmigungspflicht durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) unterliegt. Beide Vertragspartner gehen davon aus, dass zum jeweiligen Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer vertraglichen Leistung in der Regel ein reguliertes Entgelt entweder in Form eines genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten oder angeordneten Entgeltes aufgrund einer Entscheidung der BNetzA oder eines Verwaltungsgerichts vorliegt. Im Hinblick hierauf wird folgendes vereinbart: [...]“

Die begehrte Ziffer 4.2 des Hauptvertrages laufe leer, da Anlage 2 im Fall einer unidirektionalen Anordnung keinen Inhalt habe. Auch die Anordnung der Ziffer 5.4B) c) sei überflüssig.

Die begehrten Änderungen der Anlage 4a, welche die Antragstellerin nicht näher erläutert habe, seien unbegründet. Das Änderungsbegehren der Antragstellerin unter Ziffer 1.1 „Bestellung“ erschließe sich nicht. Der Umfang der Bestellung müsse für die Antragsgegnerin hinreichend feststehen, daher könne die Bestellung nur in dem zuvor festgelegten Umfang erfolgen. Die ergänzende Vorgabe, dass eine Bestellung für eine Erstzusammenschaltung „in der Regel“ erst nach erfolgreichem Abschluss eines Interoperabilitätstests erfolge könne, diene im Übrigen der Konformität und technischen Realisierung der Zusammenschaltung. Die Vorgabe sei wegen der angedachten Einzelfallbetrachtung zweckmäßig und dürfe nicht gestrichen werden. Die ursprünglichen Maßgaben unter Ziffer 1.1.3 „Übertragungsweg“ seien ausreichend klar und angemessen ausgestaltet und aus technischer Sicht auch erforderlich. Das Änderungsbegehren der Antragstellerin widerspreche dem Leistungsgefüge des Zusammenschaltungsvertrags. Es sei auch nicht ersichtlich, warum die Frist zur Bereitstellung von Daten von mindestens sechs Wochen auf mindestens fünf Arbeitstage zu verkürzen wäre. Auch die Vorlage der Bescheinigung der positiv getesteten Funktionsfähigkeit der Verbindungsleistung (Ready for Service) sei aus technischer Sicht unerlässlich.

Eine Verkürzung der Bestätigungs- und Bereitstellungsfristen sowie eine Änderung der Maßgaben zur fristgemäßen Bereitstellung unter Anlage 4a Ziffer 1.1.4 und 1.2 seien unangemessen. Die ursprünglich gewählten Fristen seien auf interne Abläufe abgestimmt und entsprächen dem nötigen Vorlauf. Die von der Antragstellerin unter Ziffer 3 „Änderung der Bestellung außer Terminänderung“ begehrte Ergänzung sei ebenso unbegründet. Einer Ausnahmeregelung für eine einvernehmliche Einigung bedürfe es nicht. Die ursprüngliche Regelung greife den Gedanken des § 150 BGB im Bestellprozess auf und führe zu einem transparenten und angemessenen Verfahren der Bestellung. Die Vorgabe unter Ziffer 7, dass Informationen in schriftlicher Form und zusätzlich per E-Mail zu übersenden seien, stelle einen Grundsatz dar, der der Effektivität der Produktionsabläufe diene. Durch die Schriftform werde dem Klarheits- und Beweissicherungsinteresse Rechnung getragen. Die unter Ziffer 8.1 „Änderungen eines verbindlichen Bereitstellungstermins“ begehrten Änderungen würden sich nicht ohne ergänzende Erläuterung der Antragstellerin erschließen. Die bisherigen Regelungen würden zwischen pauschalisiertem Schadensersatz für die Nichteinhaltung der Reaktionszeiten und Änderung eines verbindlichen Be-

reitstellungstermins differenzieren. Auch diese Regelungen entstammten dem Standardangebot der Antragsgegnerin und seien nicht zu beanstanden. Da die Anlage 8 keine Teile 1-4 umfasse, seien die entsprechenden Verweise unter Ziffer 8.3 und 8.4 in Spalte 2 anzupassen, so dass diese allgemein auf Anlage 8 verweisen. Einer zusätzlichen oder alternativen Ziffer 8.6 bedürfe es nicht.

Die begehrte Ergänzung von Anlage 1 um einen Abschnitt zu „Allgemeinen Grundsätzen“ könne bestehen bleiben. Abs. 1 würde mit Anlage 9 Ziffer 2 korrespondieren, da die Abrechnungssystematik im Mobilfunk derjenigen im Festnetz entspreche. Abs. 3 könne auf Grund seines verallgemeinernden Charakters bestehen bleiben.

Anlage 7 Ziffer 4.3 Abs. 1 solle wie folgt gefasst werden:

„Nach erfolgreicher Durchführung der oben beschriebenen Tests, dient der Interoperabilitätsnachweis im Wirknetz der Stabilitätsüberprüfung der Zusammenschaltung unter realen Netzbedingungen. Er soll nach Inbetriebnahme neuer Verkehrsbeziehungen (Ziff. 0 „Erstzusammenschaltung von Netzen“ bzw. Ziff. 0 „Hardwareänderungen“) zwischen zwei Gateways sicherstellen, dass Verbindungen erfolgreich aufgebaut werden können. Bei Änderungsmaßnahmen nach Ziff. 0 „Softwareänderungen“ und Ziff. 0 „Aufnahme neuer Dienste, bzw. Dienstmerkmale“ soll der IOP-NW sicherstellen, dass die neu eingeführten Funktionen bzw. Dienste bereits bestehende Zusammenschaltungen nicht beeinträchtigen.“

Organisatorische Festlegungen würden sodann unter Anlage 7 Ziffer 4.4 getroffen. Die von der Antragstellerin begehrte Änderung sei zu starr und hemme die Effektivität und Durchführbarkeit des Nachweises.

Die Verfahrensfrist ist gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 TKG mit Schreiben vom 06.12.2017 mit besonderer Begründung von zehn Wochen auf vier Monate verlängert worden.

Mit Schreiben vom 01.02.2018 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussentwurf gegeben worden. Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 07.02.2018 mitgeteilt, von einer Stellungnahme abzusehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakten Bezug genommen.

Gründe

Der von der Antragstellerin beantragte Zusammenschaltungsvertrag ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang anzuordnen. Soweit die Antragstellerin und die Antragsgegnerin darüber hinausgehende Feststellungen und Anordnungen begehren, sind die Anträge abzulehnen. Grundlage dieser Entscheidung sind § 25 Abs. 1, 5 und 6 TKG.

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 116 TKG Abs. 1 i.V.m. § 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).

Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis ist die Entscheidung gemäß § 132 Abs. 5 TKG behördenintern abgestimmt worden. Darüber hinaus ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit gegeben worden, sich zum Entscheidungsentwurf zu äußern, § 123 Abs. 1 S. 2 TKG.

Die Verfahrensfrist ist gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 TKG mit besonderer Begründung von zehn Wochen auf vier Monate verlängert worden. Eine Verlängerung ist erforderlich gewesen, weil die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung die Stellung eines zusätzlichen Hilfsantrags für eine unidirektionale Zusammenschaltung mit dem Mobilfunknetz der Antragsgegnerin angekündigt hatte. Da den übrigen Verfahrensbeteiligten nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen noch eine Stellungnahmemöglichkeit einzuräumen war, konnten die Entscheidungen in diesem Verfahren und in den drei Parallelverfahren nicht innerhalb der Zehn-Wochen-Frist ergehen.

2. Anordnung nach § 25 TKG

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 TKG ordnet die Bundesnetzagentur nach Anhörung der Beteiligten den Zugang an, wenn eine Zugangsvereinbarung nach § 22 TKG ganz oder teilweise nicht zustande kommt und die nach dem TKG erforderlichen Voraussetzungen für eine Verpflichtung zur Zugangsgewährung vorliegen.

2.1. Anordnungsvoraussetzungen

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Zugangsanordnung gemäß § 25 TKG sind erfüllt.

2.1.1 Keine Zugangsvereinbarung nach § 22 TKG und Verpflichtung zur Zugangsgewährung

Beide Parteien betreiben ein öffentliches Telefonnetz im Sinne des § 3 Nr. 16 TKG und somit auch ein öffentliches Telekommunikationsnetz i. S. v. § 3 Nr. 27 TKG. Eine Zugangsvereinbarung nach den §§ 25 Abs. 1 S. 1, 22 TKG ist zwischen ihnen nicht zustande gekommen. Es besteht eine Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Zugangsgewährung; die Bundesnetzagentur hat ihr zuletzt mit Regulierungsverfügung vom 30.08.2016 (BK3g-15/060) verschiedene Verpflichtungen im Hinblick auf Zusammenschaltungen mit ihrem Mobilfunk-Telefonnetz auferlegt und die Entgelte für die Gewährung des Zugangs der Entgeltgenehmigungspflicht gemäß § 31 TKG unterworfen.

2.1.2 Keine entgegenstehende vertragliche Vereinbarung

Es besteht keine entgegenstehende Vereinbarung zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin über eine Zusammenschaltung mit dem Mobilfunknetz der Antragsgegnerin. Die Parteien haben lediglich eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung mit dem Festnetz der Antragsgegnerin geschlossen.

2.1.3 Begründeter Antrag in Schriftform

Die Antragstellerin hat einen begründeten Antrag in Schriftform i.S.v. § 25 Abs. 3 S. 1 TKG gestellt. Insofern als die Antragsgegnerin rügt, die Antragstellerin habe die im Verlauf des Verfahrens nachträglich vorgenommenen Änderungen des begehrten Zusammenschaltungsvertrags im Hinblick auf die hilfsweise beantragte unidirektionale Zusammenschaltung nicht näher begründet, so dass die Änderungen unschlüssig seien, ist anzumerken, dass die Änderungen keine neuen Aspekte betreffen, die einer erweiterten Begründung bedürften. Das Begehren der Antragstellerin ist im Antrag und auch in der mündlichen Verhandlung vom 01.12.2017 dargelegt und hinreichend begründet worden. Ein Begründungsmangel liegt nicht vor.

2.1.4 Darlegung des genauen Inhalts der Vereinbarung

Die Antragstellerin hat i.S.v. § 25 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 TKG dargelegt, welchen genauen Inhalt die Anordnung der Bundesnetzagentur haben soll. Sie hat eine ausformulierte Zusammenschaltungsvereinbarung vorgelegt. Der Antrag ist auch hinreichend bestimmt, weil eindeutig erkennbar ist, welche Formulierungen des Zusammenschaltungsvertrags begehrt werden. Die Antragstellerin hat ihren Antrag eindeutig auf „nicht hervorgehobene Teile ergänzt durch gelb hervorgehobene Teile, grüne Teile spiegeln Auffassung der Antragsgegnerin wider“ bezogen. Damit ist eindeutig klargestellt, dass die grün markierten Passagen nur nachrichtlich zur Darstellung der Position der Antragsgegnerin aufgeführt sind.

Gleiches gilt für die mit Schreiben vom 08.12.2017 vorgelegten geänderten Fassungen des begehrten Zusammenschaltungsvertrags und der Anlage 4a. Auch insofern ergibt sich aus dem Schriftsatz vom 08.12.2017 in Verbindung mit dem Antrag vom 19.12.2017 in eindeutiger Weise, welchen genauen Inhalt die beantragte Anordnung haben soll.

2.1.5 Scheitern der Verhandlungen

Gemäß § 25 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 und 3 TKG muss die Antragstellerin darlegen, wann der Zugang und welche konkreten Leistungen dabei nachgefragt worden sind und dass ernsthafte Verhandlungen stattgefunden haben oder dass Verhandlungen vom Anrufungsgegner verweigert worden sind. Die Anrufung der Beschlusskammer auf Anordnung des Zugangs setzt demnach voraus, dass zwischen den Verfahrensbeteiligten Vertragsverhandlungen aufgrund der fehlenden Einigung über die vertraglichen Bedingungen des Netzzugangs gescheitert sind.

Dies ist vorliegend der Fall. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 19.09.2017 hatte die Beschlusskammer bezüglich der von der Antragstellerin und drei Schwes-tergesellschaften mit Schreiben vom 04.07.2017 bzw. 06.07.2017 eingereichten vergleichbaren Anträge auf Anordnung von Zusammenschaltungsverträgen unter den Aktenzeichen BK3g-17/026-029 zwar noch bezweifelt, dass ein Scheitern der Verhandlungen i.S.v. § 25 Abs. 3 TKG anzunehmen wäre. Allerdings haben im Nachgang hierzu weitere Verhandlungen stattgefunden, bei denen die konkrete Ausgestaltung des von der Antragstellerin begehrten Zusammenschaltungsvertrags diskutiert worden ist. Die Antragstellerin hat die fraglichen Leistungen damit hinreichend konkret von der Antragsgegnerin verlangt. Es besteht keine Aussicht auf eine Verhandlungslösung, weil sich die Parteien nicht über zentrale Aspekte des Zusammenschaltungsvertrages einigen können.

2.2 Anordnung

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 25 TKG vor, so ordnet die Beschlusskammer den Zugang an.

Die Beschlusskammer kann dabei zwischen mehreren rechtlich zulässigen Handlungsmöglichkeiten wählen. Ihr steht zwar kein Entschließungsermessen, wohl aber ein Auswahlermessen dahingehend zu, welche von mehreren Maßnahmen ergriffen wird,

vgl. BVerwG, Beschluss 6 C 24.15 vom 17.08.2016, Rz. 33.

Gegenstand einer Anordnung können nach § 25 Abs. 5 S. 1 TKG alle Bedingungen einer Zugangsvereinbarung sowie die Entgelte sein. Die Beschlusskammer ist berechtigt, Regelungen zu allen Vertragsbedingungen, bezüglich derer es nicht zu einer vertraglichen Einigung gekommen ist, zu treffen. Zu den anordnungsfähigen Bedingungen einer Zugangsvereinbarung zählen sowohl technisch-betriebliche Bedingungen, die üblicherweise in einer Vereinbarung über einen Netzzugang enthalten sind, als auch Vertragsbestandteile, die im Rahmen der allgemeinen zivilrechtlichen Gesetze üblich sind,

so auch Scherer, in: Arndt/Fetzer/Scherer/Graulich, TKG, 2. Aufl., 2015, § 25 Rz.19.

Ermessensleitend sind dabei die Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit, § 25 Abs. 5 S. 2 TKG. Hinsichtlich der festzulegenden Entgelte gelten gemäß § 25 Abs. 5 S. 3 TKG die §§ 27 bis 38 TKG.

2.2.1 Anordnung des Zusammenschaltungsvertrags

Der Zusammenschaltungsvertrag ist mit den tenorierten Abänderungen anzuordnen.

2.2.1.1 Keine Anordnung einer bidirektionalen Verkehrsbeziehung

Die Antragstellerin begehrt mit ihrem Hauptantrag vom 27.10.2017 und mit Hilfsantrag vom selben Tage die Anordnung einer reziprok ausgestalteten Zusammenschaltungsvereinbarung, die grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten beider Parteien zum Gegenstand hat. Diese Anträge sind abzulehnen. Die Anordnung eines reziprok ausgestalteten Zusammenschaltungsvertrages kommt nicht in Betracht, weil die Einrichtung der für eine solche Zusammenschaltung erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Antragsgegnerin mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre. Die Antragsgegnerin terminiert über eine bereits bestehende Festnetzzusammenschaltung. Sie müsste erhebliche Investitionen und Umstrukturierungen vornehmen, um die technischen Vorkehrungen für eine bidirektionale Verkehrsbeziehung zu schaffen. Eine bidirektionale Verkehrsbeziehung ist nicht zwingend erforderlich, um die Terminierungsleistung erbringen zu können; daher wäre deren Anordnung angesichts des erheblichen zusätzlichen Aufwands unverhältnismäßig.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der Ausführungen in dem Beschluss BK3b-15/005. Dort hat die Beschlusskammer zwar klargestellt, dass die Bundesnetzagentur auch Verpflichtungen gegenüber einem der Nachfrageseite zuzuordnenden Unternehmen aussprechen kann. Allerdings ging es dabei lediglich um die Möglichkeit der Verpflichtungsausgestaltung; davon unberührt bleibt, dass die Verpflichtungsausgestaltung selbst gemäß § 25 Abs. 5 S. 2 TKG den Grundsätzen von Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit entsprechen muss (BK3b-15/005, S. 20). Die zu Grunde liegenden Konstellationen sind nicht identisch und es ist vorliegend auch zu beachten, dass keine Anordnung zur Abnahme der Leistung in Rede steht, weil die Antragsgegnerin die Terminierungsleistung der Antragstellerin an der bestehenden Festnetzzusammenschaltung abnimmt. Zudem ist auch der vorgenannte Zusatzaufwand zu berücksichtigen, den die Anordnung einer bidirektionalen Verkehrsbeziehung verursachen würde.

Die Antragstellerin hat auch nicht belegt, dass die derzeitige Handhabung zu derart erheblichen Qualitätsverlusten führt, dass die Anordnung einer bidirektionalen Verkehrsbeziehung gerechtfertigt oder zwingend erforderlich wäre. Vielmehr beschränkt sie sich darauf auszuführen, dass nur eine bidirektionale unmittelbare Verkehrsbeziehung die höchstmögliche Sprachqualität ermöglichen würde und dass zukünftig Vorteile aus der Anordnung einer bidirektionalen Verkehrsbeziehung erwachsen würden. Dies reicht nicht aus, um einen derart hohen Zusatzaufwand für die Antragsgegnerin zu rechtfertigen.

Der Hinweis der Antragstellerin, dass die Antragsgegnerin ihr Transitnetz nach eigenen Planungen bereits hätte abgewickelt haben wollen bzw. dies demnächst tun werde, greift ebenso wenig durch wie die Behauptung, spätestens nach Abwicklung des PSTN-Netzes werde eine entsprechende Anordnung zwingend erforderlich werden. Eine Anordnung kommt aus den vorgenannten Gründen zu dem hier relevanten Betrachtungszeitpunkt nicht in Betracht.

2.2.1.2 Anordnung einer unidirektionalen Verkehrsbeziehung

Die Antragstellerin hat in der öffentlich-mündlichen Verhandlung vom 01.12.2017 angekündigt, äußerst hilfsweise die Anordnung einer unidirektionalen Verkehrsbeziehung zu beantragen. Mit Schreiben vom 08.12.2017 hat sie hierzu sodann zunächst ausgeführt, die Anordnung einer

unidirektionalen Verkehrsbeziehung zu reziproken (d.h. gleichberechtigten) Konditionen sei bereits als Minus einer bidirektionalen Verkehrsbeziehung von dem bereits gestellten Hilfsantrag abgedeckt. Eine Auseinandersetzung mit diesen Ausführungen und der Reichweite des Hilfsantrags vom 27.10.2017 ist jedoch nicht erforderlich, weil die Antragstellerin höchsthilfsweise mit Schreiben vom 19.12.2017 noch ausdrücklich beantragt hat, eine entsprechend der Rechtsauffassung der erkennenden Beschlusskammer modifizierte Fassung des als Anlagenkonvolut Ast. 1 eingereichten Zusammenschaltungsvertrages, bestehend aus Hauptvertrag und Vertragsanlagen 1-10, anzuordnen, wobei die mit Schreiben vom 08.12.2017 eingereichten geänderten Versionen des Hauptvertrags sowie der Anlagen 4a und 6 zu berücksichtigen seien. Aus den beigegeführten Erläuterungen ergibt sich, dass die Anordnung einer unidirektionalen Verkehrsbeziehung begehrt wird.

Dem Hilfsantrag vom 19.12.2017 ist mit den tenorierten Änderungen statt zu geben. Grundlage des Beschlusses sind der Hauptvertrag und die Anlagen 4a und 6 jeweils in der als Anlage zu dem Schriftsatz vom 08.12.2017 übersandten Fassung sowie die übrigen Anlagen in der mit Anlagenkonvolut Ast. 1 vom 27.10.2017 übersandten Fassung.

2.2.2 Ausgestaltung des Zusammenschaltungsvertrags

An dem von der Antragstellerin vorgelegten und zur Anordnung beantragten Zusammenschaltungsvertrag – Hauptvertrag und die Anlagen 4a und 6 jeweils in der als Anlage zu dem Schriftsatz vom 08.12.2017 übersandten Fassung sowie die übrigen Anlagen in der mit Anlagenkonvolut Ast. 1 vom 27.10.2017 übersandten Fassung – sind die tenorierten und nachfolgend begründeten Änderungen vorzunehmen. Es wird der in den genannten Dokumenten farblich nicht unterlegte Text angeordnet, der um die im Tenor aufgeführten Formulierungen geändert bzw. ergänzt wird.

In Ziffer 3 des Hauptvertrags sind die im Tenor aufgeführten zwei Absätze zu ergänzen. Dabei ist abweichend von der von der Antragstellerin beantragten Formulierung im vorletzten Absatz der Begriff „Obliegenheit“ durch „Pflichten“ zu ersetzen, weil die betreffenden Leistungen vertragsgegenständlich und nicht lediglich als untergeordnete bzw. nicht einklagbare Obliegenheit zu erbringen sind. Im Übrigen sind die Regelungen sachgerecht; insbesondere ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Bereitstellung des Inter-Building-Abschnitts durch einen Dritten für die Antragsgegnerin unzumutbar sein sollte.

Da keine Anordnung bidirektionaler Pflichten erfolgt, hat die Anlage 2 „Zusammenschaltungsdienste des Vertragspartners“ keinen Inhalt. Die von der Antragstellerin beantragte Verweisung in Ziffer 4.2 des Hauptvertrags in einem neuen Absatz ist daher gegenstandslos und folglich nicht aufzunehmen. Ziffer 4.3 des Hauptvertrags ist umzubenennen in Ziffer 4.2.

Die von der Antragstellerin beehrte Ergänzung von Ziffer 5.4B) c) des Hauptvertrags um den Satz „Falls die Telekom D GmbH Kollokation beim Vertragspartner nutzen will, werden sich die Vertragsparteien bilateral auf ein Verfahren einigen.“ ist vorzunehmen. Die Regelung sieht lediglich vor, dass eine bilaterale Einigung über ein Verfahren erfolgen muss, falls die Antragsgegnerin Kollokation bei der Antragstellerin nutzen möchte. Die Regelung kann bestehen bleiben, auch wenn keine bidirektionale Verpflichtung angeordnet wird.

Die Ziffern 6.1, 6.2 und 6.3 des Hauptvertrags sind in der aus dem Tenor ersichtlichen Fassung aufzunehmen. Dies entspricht grundsätzlich der Formulierung in dem Standardangebot, das auf Grundlage des Beschlusses BK4c-06-001/R ergangen ist. Die Regelung ist auch hier sachgerecht; Anhaltspunkte, die für einen abweichenden Ansatz sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Die von der Antragstellerin geforderte Anordnung einer bidirektionalen Verkehrsbeziehung erfolgt – wie bereits ausgeführt – nicht. Auch ist keine Unentgeltlichkeit der ICAs der Antragsgegnerin anzuordnen. Das Zurverfügungstellen der ICAs wird als Hauptleistung erbracht; der Auffassung der Antragstellerin, wonach das Zurverfügungstellen der ICAs lediglich als unselbstständige Nebenleistung erbracht geschuldet werden soll, ist nicht zu folgen. Es bedarf nicht nur aus Gründen der Bestimmtheit und Gleichbehandlung, sondern auch vor dem Hintergrund, dass

die durch § 37 Abs. 2 TKG bewirkte privatrechtsgestaltende Wirkung einer Entgeltgenehmigung für regulierte Zugangsleistungen eine vertragliche Anspruchsgrundlage voraussetzt, vgl. BVerwG, v. 17.08.2016, Az: 6 C 24.15, Rz. 24, einer eindeutigen Anordnung, dass die ICAs als Hauptleistungen erbracht werden. Es ist auch nicht erkennbar, dass die Regelung in Ziffer 6.3 unnötig lang und unnötig kompliziert wäre und die Antragsgegnerin einseitig bevorzugte. Die Regelung ist vielmehr sachgerecht; allerdings ist der erste Absatz in der von der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 15.12.2017 übermittelten aktualisierten Fassung aufzunehmen. Eine Aktualisierung ist insbesondere im Hinblick darauf erforderlich, dass das in der zunächst beantragten Fassung noch aufgeführte Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG Az 6 C 16.07) mittlerweile beendet ist. Da keine Anlage 8 „Preise“ angeordnet wird, sind die entsprechenden Verweisungen – in Ziffer 6.1 Abs. 1, 6.2, 6.3a) Abs. 2 und in Ziffer 6.3c) bb) – abweichend von den von den Parteien beantragten Formulierungen entsprechend anzupassen.

Die aus dem Tenor ersichtlichen Ergänzungen von Ziffer 7.2 Absatz 2 und Ziffer 8.1 des Hauptvertrags sind erforderlich, damit gegenseitige Forderungen aus der Vereinbarung gegeneinander verrechnet werden können. Die Antragstellerin kritisiert insofern, eine Saldierung sei nicht branchenüblich, extrem aufwändig und führe zu häufigen Fehlern. Dieser Einwand greift nicht durch. Auch das auf dem Beschluss BK4c-06-001/R basierende Standardangebot sieht eine entsprechende Saldierung vor und es ist nicht ersichtlich, dass die Regelung zu gravierenden Abwicklungsschwierigkeiten führen würde. Es ist nicht erkennbar, dass eine Saldierung die Antragstellerin unzumutbar benachteiligen würde bzw. dass eine Saldierung nicht weitgehend fehlerfrei abgewickelt werden könnte.

Insofern als in der dem Antrag vom 27.10.2017 als ASt. 1 beigefügten Fassung des Vertrags zu Ziffer 7.2 Abs. 2 des Hauptvertrags noch Ausführungen zu der Übermittlung einer qualifiziert, digital signierten Rechnung in elektronischer Form aufgeführt waren, haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass dieser Aspekt mittlerweile nicht mehr streitig sei. Die Parteien haben übereinstimmend erklärt, der Vortrag sei insofern überholt und es bedürfe keiner Entscheidung mehr. Eine Anordnung ist daher nicht erforderlich.

Die Ergänzungen in Ziffer 10.1. Abs. 1 und Ziffer 10.1 Abs. 2 des Hauptvertrags sind erforderlich, um eine angemessene Verzugsregelung in den Vertrag aufzunehmen. Die um die aus dem Tenor ersichtlichen Worte ergänzten Formulierungen entsprechen der Fassung des Standardangebots, das auf Grundlage des Beschlusses BK4c-06-001/R ergangen ist. Die Antragstellerin behauptet zwar, die damit vorgesehenen Folgen eines erstmaligen Verzugs seien unverhältnismäßig, branchenunüblich und auch nicht erforderlich, und sie habe die Möglichkeit der Sicherung der finanziellen Interessen der Antragsgegnerin über eine angepasste optionale Sicherheitsleistung angeboten. Es erschließt sich jedoch nicht zur Überzeugung der Beschlusskammer, inwiefern die seinerzeit für angemessen erachtete Regelung nun zu einer nicht hinnehmbaren Benachteiligung der Antragstellerin führen soll. Eine unangemessene Verzugsregelung liegt nicht vor.

In Ziffer 14.1 des Hauptvertrags ist der Satz „Die Vertragspartner sind verpflichtet, nach Kenntniserlangung einen Mehrheitsbeteiligungswechsel dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“ zu ergänzen, weil es sich dabei um eine wesentliche Information handelt, die für das Vertragsverhältnis von Bedeutung ist. Eine entsprechende Anzeigepflicht ist aus Gleichbehandlungsgründen für beide Vertragspartner aufzunehmen.

In Ziffer 14.4 des Hauptvertrags ist als Gerichtsstand Bonn aufzuführen. Insofern ist zu berücksichtigen, dass die Konzentration entsprechender Rechtsstreitigkeiten bei einem Gericht vorteilhaft ist. Insofern ist insbesondere die Möglichkeit zur Herausbildung einer besonderen Sachkenntnis bei dem zuständigen Gericht zu nennen, von welcher alle Beteiligten profitieren. Die Vereinbarung des allgemeinen Gerichtsstandes ist somit auch hier nicht unbillig.

Anlage 1 ist ein Absatz zu „Allgemeinen Grundsätzen“ voran zu stellen. Die Antragsgegnerin hat nach Überprüfung mit Schriftsatz vom 15.12.2017 mitgeteilt, dass die Ergänzung bestehen bleiben kann.

Es ist keine Anlage 2 aufzunehmen, da – wie bereits ausgeführt – nur eine unidirektionale Verkehrsbeziehung angeordnet wird und daher keine Zusammenschaltungsdienste der Antragstellerin aufzunehmen sind.

Anlage 4a Ziffer 1.1 ist um die zwei aus dem Tenor ersichtlichen Sätze zu ergänzen. Die von der Antragstellerin begehrte Formulierung „Die Bestellung erfolgt in Anlehnung an den zuvor in den Planungsabsprachen festgelegten Umfang“ ist nicht bestimmt genug. Der Einwand der Antragsgegnerin, der Umfang der Bestellung müsse für die Antragsgegnerin hinreichend feststehen, ist berechtigt. Einzelheiten bezüglich der Interoperabilitätstests sind in Anlage 7 „Tests“ unter Ziffer 4 enthalten. Die hier ergänzte Formulierung führt nicht dazu, dass von den dortigen Vorgaben abweichende Regelungen getroffen werden. Mit der in Ziffer 1.1 Satz 4 der Anlage 4a ergänzten Formulierung wird lediglich vorgegeben, dass in der Regel der erfolgreiche Abschluss eines Interoperabilitätstests erforderlich ist.

Anlage 4a Ziffer 1.1.3 ist wie aus dem Tenor ersichtlich zu fassen. Die damit vorgesehenen Regelungen sind sachgerecht und gehen zurück auf die Formulierungen des Standardangebots auf Grundlage des Beschlusses BK4c-06-001/R. Es erschließt sich insbesondere nicht, weshalb eine Verkürzung der Frist zur Lieferung von Daten auf fünf Arbeitstage erforderlich sein soll. Die Antragstellerin hat dies nicht näher begründet und auch nicht dargelegt, aus welchen Gründen die Vorlage einer Bescheinigung der positiv getesteten Funktionsfähigkeit der Verbindungsleitung (Ready for Service) entbehrlich sein soll. Dem Änderungsbegehren der Antragstellerin ist daher insofern nicht zu folgen.

In Anlage 4a Ziffern 1.1.4a) und b) ist eine Frist zur Bestätigung des gewünschten Bereitstellungstermins bzw. zum Vorschlag eines anderen Termins zur Vereinbarung von jeweils sechs Wochen aufzunehmen. Die Fristen sind auf interne Fristen der Antragsgegnerin abgestimmt und daher erforderlich. Die Antragstellerin hat nicht begründet, aus welchen Gründen sie eine kürzere Frist von vier Monaten für ausreichend erachtet. Gleiches gilt auch für die in Ziffer 1.1.4c) der Anlage 4a und in Ziffer 1.2 aufgeführte Fristen. In Ziffer 1.1.4c) Absatz 2 ist zudem zur Klarstellung der Satz zu ergänzen, dass die Bestellung gemäß den in den Planungsabsprachen vereinbartem Rahmen erfolgen muss. Da der Umfang der Bestellung für die Antragsgegnerin erkennbar sein muss, werden auch die in 1.1.4c) Absatz 2 genannten Fristen nur ausgelöst, sofern die Bestellung gemäß dem in den Planungsabsprachen vereinbarten Rahmen erfolgt.

Die von der Antragstellerin gewünschte Änderung von Ziffer 3 der Anlage 4a ist aufzunehmen. Es ist nicht erkennbar, inwiefern eine Vereinbarung, nach der die Parteien einvernehmlich eine abweichende Vereinbarung treffen können, zu Schwierigkeiten bei der Bestellung führen könnte. Sollte eine einvernehmliche Vereinbarung nicht zu Stande kommen, gilt unverändert das unter Ziffer 3 Geregelterte.

Die Ergänzung in Anlage 4a Ziffer 7, mit der vorgegeben wird, dass die betreffenden Informationen generell in schriftlicher Form und zusätzlich per E-Mail zu übersenden sind, dient der Klarheit und dem Beweissicherungsinteresse. Es ist nicht erkennbar, dass die Antragstellerin, die abweichend hiervon eine Übersendung der Informationen in Textform für vorzugswürdig hält, unzumutbar beeinträchtigt wäre.

Bezüglich Anlage 4a Ziffer 8.1 führt die Antragstellerin aus, es seien ihrer Auffassung nach die Entgelte nach einer neu einzufügenden Ziffer 8.6 „pauschalierter Schadensersatz, wenn Zusammenschaltungsanschluss zum verbindlich festgelegten Bereitstellungstermin nicht bereit gestellt wird“ zu zahlen. Dies würde dazu führen, dass je Zusammenschaltungsanschluss 100% des von der Bundesnetzagentur genehmigten Bereitstellungsentgelts für den (nicht bereit gestellten) Zusammenschaltungsanschluss zu zahlen wäre. Nach Auffassung der Antragsgegnerin hingegen werden das der bestellten Leistung entsprechende Bereitstellungsentgelt sowie das Überlassungsentgelt für das erste Überlassungsjahr gemäß Anlage 8 „Preise“ fällig. Die von der Antragsgegnerin geforderte Regelung entstammt dem Standardangebot, das auf Grundlage des Beschlusses BK4c-06/001/R vom 30.08.2006 veröffentlicht wurde. Es ist nicht ersichtlich und auch nicht detailliert vorgetragen, aus welchen Gründen diese Regelung nunmehr unangemessen und abzuändern sein sollte. Die Bestimmung enthält eine sachgerechte Regelung, die nicht

zu beanstanden ist. Gleiches gilt im Hinblick auf Ziffer 8.1 Abs. 2 und Ziffer 8.2 der Anlage 4a. Da hier keine Anlage 8 angeordnet wird, ist der Verweis auf Anlage 8 entsprechend zu löschen und durch einen Verweis auf Ziffer 6.3 des Hauptvertrags zu ersetzen.

Im Hinblick auf die in Anlage 4a Ziffern 8.3 und 8.4 enthaltenen Verweise ist zu berücksichtigen, dass keine Anlage 8 aufgenommen wird. Daher sind die entsprechenden Verweise derart anzupassen, dass diese jeweils auf Ziffer 6.3 des Hauptvertrags verweisen.

Anlage 4a Ziffer 8.6 ist nicht der Forderung der Antragstellerin folgend aufzunehmen, weil die in den Ziffern 8.1 und 8.2 enthaltenen Regelungen sachgerecht sind und es – wie bereits ausgeführt – keiner ergänzenden Regelung zum „Pauschalisierten Schadensersatz, wenn Zusammenschaltungsanschluss zum verbindlich festgelegten Bereitstellungstermin nicht bereitgestellt wird“ bedarf.

In Anlage 6 Ziffer 1.3.1 ist aufzunehmen, dass die Zusammenschaltungsanschlüsse grundsätzlich nicht „bidirektional“, sondern „gerichtet“ betrieben werden. Dies ist eine Folge der nicht bidirektionalen Ausgestaltung des Zusammenschaltungsvertrags.

Anlage 7 Ziffer 4.2 Abs. 5 ist derart auszugestalten, dass alternativ zu dem unter Ziffer 4.2.1 bis 4.2.6 beschriebenen Kompatibilitätstest die Kompatibilität nur durch Vorlage einer Herstellerbescheinigung auf Basis eines Kompatibilitätstests für eine Mobilfunknetzzusammenschaltung nachgewiesen werden kann. Aus netztechnischer Sicht ist in erster Linie ein Test empfehlenswert. Dieser kann allenfalls dann durch Vorlage einer Herstellerbescheinigung ersetzt werden, wenn damit die Kompatibilität in gleichem Maße sichergestellt ist. Aufgrund der jeweiligen Besonderheiten von Festnetz und Mobilfunknetz kann eine Herstellerbescheinigung auf Basis eines Kompatibilitätstests für eine Festnetzzusammenschaltung aber jedenfalls nicht gleichwertig für eine Zusammenschaltung mit dem Mobilfunknetz substitutive Verwendung finden. Um einen fehlerfreien Netzbetrieb gewährleisten zu können, kommt alternativ zur Durchführung eines Kompatibilitätstests daher nur die Vorlage einer Herstellerbescheinigung für Zusammenschaltungen mit dem Mobilfunknetz in Betracht.

Die von der Antragstellerin beantragte Ergänzung in Anlage 7 Ziffer 4.2.1 Absatz 2 Satz 2 ist nicht vorzunehmen. Eine Vorgabe dazu, dass der Termin für die Kompatibilitätstests max. 6 Monate in der Zukunft liegen darf, kommt nicht in Betracht, weil die vertragliche Bereitstellungsfrist für den ersten OdZ gemäß Anlage 4a Ziffer 1.1.4 bereits 10 Monate beträgt.

Im Hinblick auf Anlage 7 Ziffer 4.3 ist mit der Einfügung der zeitlichen Vorgabe „unverzüglich“ vorzugeben, dass der Interoperabilitätsnachweis möglichst zeitnah nach Inbetriebnahme neuer Verkehrsbeziehungen zwischen zwei Gateways durchgeführt werden soll. Der Antragsgegnerin ist zunächst zuzugeben, dass organisatorische Festlegungen unter Ziffer 4.4 getroffen werden und dass die von der Antragstellerin beantragte Formulierung „unmittelbar“ zu starr ist. Allerdings ist nicht ersichtlich, weshalb überhaupt keine zeitliche Vorgabe aufgenommen werden sollte. Es ist den Parteien zuzumuten, den Test ohne schuldhaftes Zögern vorzunehmen.

Mit Tenor Ziffer 2 wird die Antragstellerin verpflichtet, für die Leistungen, die sie auf Grund der Anordnung in Ziffer 1. bezieht, die jeweils genehmigten Entgelte zu zahlen. Für die ICAs der Antragsgegnerin liegen genehmigte Entgelte vor und § 37 Abs. 1 TKG, dessen Geltung von § 25 Abs. 5 S. 3 TKG explizit angeordnet wird, steht einer Abweichung von den genehmigten Entgelten entgegen. Die von der Antragstellerin beantragten Ergänzungen zielen auf eine wechselseitige Belieferung bzw. eine Nichtvereinbarung von Hauptleistungen ab, was aus den vorgenannten Gründen nicht zu übernehmen ist. Da mit der Anordnung zur Zahlung der jeweils genehmigten Entgelte eine umfassende Regelung getroffen ist, bedarf es keiner darüber hinausgehenden Anordnung einer Anlage 8. Eine Regelung zu der Kostenaufteilung bezüglich der ICAs war nicht aufzunehmen, weil keine bidirektionale Verkehrsbeziehung angeordnet wird und die Parteien keine gegenseitigen Verkehrsströme abzuwickeln beabsichtigen.

3. Widerrufsvorbehalt

Die Aufnahme des Widerrufsvorbehalts in Ziffer 2. des Tenors gemäß § 36 VwVfG ist erforderlich. Für den Fall, dass die Parteien eine Vereinbarung über die Regelung der Zusammenschaltung schließen, ist wegen des Vorrangs des Vertragsschlusses vor der Anordnung, der in den §§ 16, 25 Abs. 2 TKG zum Ausdruck kommt, die dieser Entscheidung zugrunde liegende Anordnung zu widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nicht statt (§ 137 Abs. 2 TKG).

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG – vom 7.11.2012, GV. NRW. S. 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 137 Abs. 1 TKG).

Bonn, den 07.02.2018

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Wilmsmann

Scharnagl

Dr. Geers